

Entwurf

Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nümbrecht

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlage
§ 1 Umfang des Verdienstausfalls
§ 2 Höhe der Entschädigung
§ 3 Antragsverfahren
§ 4 Inkrafttreten

R e c h t s g r u n d l a g e

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015, in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang des Verdienstausfalls

(1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nümbrecht haben Anspruch (§ 21 Abs. 3 BHKG) auf Ersatz Ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 € gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstaufschale wird auf 75,00 € pro Stunde festgesetzt.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag auf Verdienstaufschale ist schriftlich an die Gemeinde Nümbrecht, Fachbereich III/1, Hauptstraße 16, 51588 Nümbrecht, zu stellen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Einsatzleiters über den geleisteten Feuerwehrdienst beizufügen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.